

Herrn Christian Dahm MdL  
Vorsitzender des Ausschusses  
für Kommunalpolitik im  
Landtag Nordrhein-Westfalen  
Postfach 10 11 45  
40002 Düsseldorf

Per e-mail:  
[Anhoerung@Landtag.nrw.de](mailto:Anhoerung@Landtag.nrw.de)

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
16. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME**  
**16/7**

A11

Städte und Gemeindebund NRW  
Ansprechpartner:

Anne Wellmann (StGB NRW)  
Tel.-Durchwahl: (0211) 4587-226  
Fax-Durchwahl: (0211) 4587-211  
E-Mail:  
[anne.wellmann@kommunen-in-nrw.de](mailto:anne.wellmann@kommunen-in-nrw.de)

Dr. Marco Kuhn (LKT NRW)  
Tel.-Durchwahl: (0211) 96508-300  
Fax-Durchwahl: (0211) 96508-7-300  
E-Mail: [kuhn@lkt-nrw.de](mailto:kuhn@lkt-nrw.de)

Regine Meissner (StNRW)  
Tel.-Durchwahl: (0221) 3 77 1-249  
Fax-Durchwahl: (0221) 3 77 1- 7249  
E-Mail:  
[Regine.Meissner@staedtetag.de](mailto:Regine.Meissner@staedtetag.de)

AZ I/2 024-00

7. August 2012

**Gesetz zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes,  
Gesetzentwurf der Fraktion der Piraten, Drucksache 16/120**  
Ihr Schreiben vom 5. Juli 2012

Sehr geehrter Herr Dahm,

wir bedanken uns für die Gelegenheit, zu dem vorbezeichneten Gesetzentwurf Stellung nehmen zu können.

§ 42 Abs. 2 KWahlG NRW differenziert zwischen aktivem und passivem Wahlrecht. Während das Wählerverzeichnis im Falle einer Wiederholungswahl 6 Monate nach der für ungültig erklärten Wahl aktualisiert wird, verbleibt es bei den alten Wahlvorschlägen. Dadurch wird das aktive Wahlrecht stärker geschützt als das passive Wahlrecht. Der Gesetzentwurf will diese Differenzierung aufheben, indem bei einer Wiederholungswahl neue Wahlvorschläge eingereicht werden können, sofern sechs Monate nach der für ungültig erklärten Wahl vergangen sind.

Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände hält die in § 42 Abs. 2 KWahlG vorgesehene Differenzierung zwischen aktivem und passivem Wahlrecht bei der Wiederholungswahl aus folgenden Erwägungen für sachgerecht:

Eine Wiederholungswahl stellt eine Ausnahmesituation dar und zielt auf die Korrektur von konkreten, schwerwiegenden Wahlfehlern ab. Sie ist lediglich dann durchzuführen, wenn bei der Vorbereitung der Wahl oder bei der Wahlhandlung Unregelmäßigkeiten vorgekommen sind, die im jeweils vorliegenden Einzelfall auf das Wahlergebnis im Wahlbezirk oder auf die Zuteilung der Sitze aus der Reserveliste von entscheidendem Einfluss gewesen sein können. Daher sieht § 42 Abs. 1 KWahlG im Grundsatz vor, dass die Wiederho-

lungswahl nur in den Wahlbezirken durchzuführen ist, in denen die Unregelmäßigkeit aufgetreten ist. Nur wenn mehr als die Hälfte der Wahlbezirke betroffen sind, ist die Wahl im ganzen Wahlgebiet zu wiederholen.

Diese Regelung zielt also auf einen möglichst weitgehenden Bestand der ursprünglichen Wahl ab. Dementsprechend soll die Wiederholungswahl allein der Korrektur von Wahlfehlern dienen, um der kommunalen Vertretung auf der Grundlage der ursprünglichen, rechtmäßigen Wahlvorschläge die notwendige Legitimität zu verschaffen. Daher ist es konsequent, wenn auch bei der Wiederholungswahl unter denselben Rahmenbedingungen wie bei der für ungültig erklärten Wahl gewählt wird. Die Wahlzeit verlängert sich bei einer Wiederholungswahl nicht, sondern endet turnusgemäß mit der Wahlzeit aller Räte. Die in dem Gesetzentwurf vorgesehene Änderung des § 42 Abs. 2 KWahlG bedeutete faktisch eine Neuwahl. Die Zulassung neuer Wahlvorschläge könnte dazu führen, dass Ratsmitglieder, die bis zur Rechtskraft des Wahlprüfungsverfahrens noch Mitglieder des Rates waren, durch ganz neue Bewerber ersetzt werden könnten. Dies könnte die Kontinuität der Ratsarbeit nicht unerheblich beeinträchtigen.

Mit der Zulassung neuer Wahlvorschläge wäre zudem die Neueinleitung des gesamten Wahlvorschlagsverfahrens verbunden, das nach dem Kommunalwahlgesetz an verschiedene Fristen geknüpft ist und das sowohl für die örtlichen Parteien und Wählergruppen als auch für die kommunalen Wahlbehörden mit erheblichen organisatorischen und personellen Mehrbelastungen verbunden wäre. Bei Zulassung neuer Wahlvorschläge müssten die Parteien und Wählergruppen erneut Nominationsveranstaltungen zur Kandidatenaufstellung durchführen, die Wahlvorschläge müssten unter Beachtung bestimmter Fristen und Formalien bei der Wahlbehörde eingereicht, von dieser geprüft und vom Wahlausschuss zugelassen werden. Dieser hohe organisatorische, personelle, zeitliche und finanzielle Mehraufwand steht aus unserer Sicht nicht im Verhältnis mit der im Gesetzentwurf verfolgten Gleichstellung von aktivem und passivem Wahlrecht in dem Ausnahmefall „Wiederholungswahl“.

Mit freundlichen Grüßen  
In Vertretung

Hans-Gerd von Lennep  
Geschäftsführer  
des Städte- und Gemeindebundes  
Nordrhein-Westfalen

Dr. Marco Kuhn  
Erster Beigeordneter  
des Landkreistages  
Nordrhein-Westfalen

Dr. Helmut Fogt  
Beigeordneter  
des Städtetages  
Nordrhein-Westfalen